

# Vertragsvorlage für Hausdienstpersonal

## ARBEITSVERTRAG

Arbeitgeberschaft

---

---

---

Arbeitnehmende/r

---

---

---

Geb. Datum

---

Geschlecht

---

Nationalität

---

Zivilstand

---

Anzahl Kinder

---

Beruf

---

Art der Arbeit

---

Arbeitsort

---

Arbeitsbeginn

---

Probezeit

---

Kündigungsfrist

---

Arbeitszeit wöchentlich

---

Bruttolohn

---

Ferienentschädigung

---

Abzüge

---

Nettolohn

---

Es gelten in erster Linie die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den Normalarbeitsvertrag (NAV) für Hauspersonal und subsidiär jene des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Arbeitgeberschaft \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Arbeitnehmenden \_\_\_\_\_

Die beiliegenden Vertragsergänzungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

## VERTRAGSERGÄNZUNGEN (nicht abschliessend)

Ferien	Der bzw. die Arbeitnehmende hat Anspruch auf 4 Wochen bzw. ab dem 50. Altersjahr auf 5 Wochen bezahlte Ferien pro Anstellungsjahr. Der Ferienbezug erfolgt nach Absprache mit der Arbeitgeberschaft.
Ferienlohn	Bei Stundenlohn wird der Ferienlohn zusätzlich zum Grundlohn ausbezahlt und beträgt bei 4 Wochen Ferien 8,33% und bei 5 Wochen Ferien 10,64% des vereinbarten Basislohnes. Dieser Zuschlag muss auf der Lohnabrechnung separat aufgeführt werden.
Unfall	Der bzw. die Arbeitnehmende wird von der Arbeitgeberschaft gegen Unfall versichert. Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten der Arbeitgeberschaft. Sofern der bzw. die Angestellte mehr als 8 Std. pro Woche eingesetzt wird, muss die Arbeitgeberschaft auch eine Nichtbetriebsunfallversicherung abschliessen. Diese Prämien dürfen teilweise oder ganz dem bzw. der Arbeitnehmenden belastet werden.
Krankheit, Schwangerschaft	Der oder die Arbeitnehmende hat Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des NAV bzw. des OR in Verbindung mit der Basler Skala.
Lohnauszahlung	Diese erfolgt Ende des Monats monatlich/wöchentlich in bar/per Überweisung auf das Konto Nr. _____ (bitte Unzutreffendes streichen).
Gratifikation	Es steht im Belieben der Arbeitgeberschaft, dem bzw. der Arbeitnehmenden am Jahresende eine Gratifikation auszurichten.
Probezeit	Die Probezeit darf maximal 3 Monate betragen, üblich ist 1 Monat. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt üblicherweise 7 Wochentage - es kann aber auch eine andere Regelung schriftlich vereinbart werden.
Kündigungsfrist	Das Gesetz sieht folgende Kündigungsfristen vor: Nach Ablauf der Probezeit im ersten Anstellungsjahr 1 Monat, im zweiten bis zum neunten Anstellungsjahr 2 Monate und ab dem zehnten Anstellungsjahr 3 Monate. Die Vertragsfreiheit erlaubt, eine abweichende Vereinbarung zu treffen. Einzige Einschränkung ist dabei, dass die Kündigungsfrist nicht unter einen Monat betragen darf.
Berufliche Vorsorge	Sie ist obligatorisch ab einem Jahresverdienst von Fr. 21'060.-- brutto (Stand 2014).